

Fei M.

Fei M. ist ein 14-jähriges Mädchen und geht in die 10. Klasse des Gymnasiums. Ihre verheirateten Eltern Sven (33) und Karla (32) leben seit drei Jahren getrennt, nachdem Sven Mirjam (22) kennen gelernt hatte. Sie haben aber das gemeinsame Sorgerecht. Die beiden gehen sich aus dem Weg so gut es geht. Fei lebt bei Karla, hat aber eine sehr gute Beziehung zu ihrem Vater, bei dem sie so gut wie jedes Wochenende ist. Immer wieder kommt es zu Streit zwischen ihren Eltern, Karla ist eifersüchtig auf Mirjam und meint, ihr „Ex“ spiele nur mit den Frauen. Er kommt tatsächlich bei den Frauen gut an – wofür ihn seine Tochter wiederum bewundert. Irgendwie himmelt sie ihn sogar etwas an und versteht sich dabei ganz gut mit Mirjam.

Als Fei die Anti-Baby-Pille verschrieben haben möchte, wogegen ihr Frauenarzt keinerlei Einwände erhebt, umgekehrt aus medizinischen Gründen sogar dazu rät, kommt es zunächst zum Streit zwischen Fei und Karla. Karla nämlich lehnt alle chemisch hergestellten Arzneimittel strikt ab und duldet allenfalls homöopathische Mittel. Fei sucht Unterstützung bei Sven, der ihr Recht gibt. In einem Gespräch beschimpft er Karla als eine „Esoterik-Tussi“. Karla revanchiert sich bei Sven und nennt ihn einen „eingebildeten Affen“ und wirft ihm vor, dass er schon damals, als sie frisch verheiratet waren, mit einer 16-jährigen im Bett war – was stimmt.

Dieser Streit führt dazu, dass nunmehr beide Elternteile einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge jeweils an sich beim Familiengericht stellen. Fei ist hin- und hergerissen: einerseits findet sie ihren Vater toll, andererseits gibt ihr Karla ein Gefühl von Geborgenheit, das sie sich nicht vorstellen kann, sie zu verlieren.

Prüfen Sie bitte in einer gutachterlichen Stellungnahme,

- ob und wenn ja, welche familienrechtlichen Regelungen zur elterlichen Sorge vom Familiengericht zu treffen sind
und
- ob ggf. parallel dazu auch erzieherische Hilfen gewährt werden müssen.

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Stellungnahme zum Fall Fei II.

Sowohl Feis Mutter Karla, wie auch der Vater Sven haben jeweils einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB an das Familiengericht gestellt.

Nach § 1671 BGB müssen die Eltern nicht nur vorübergehend ~~getrennt~~ getrennt leben um den Antrag stellen zu können. Diese Voraussetzung kann nach dreijähriger Trennung als gegeben erachtet werden, zumal nach § 1566 (2) eine Ehe nach drei Jahren getrenntleben als gescheitert gilt.

Nach § 1671 (2) 1. ist dem Antrag stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und das ~~Kind~~ Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht widerspricht.

Es ist hier allerdings davon auszugehen, daß weder Karla noch Sven ihre Zustimmung erteilen werden. Das ist schon aus der Tatsache ersichtlich, daß beide einen Antrag gestellt haben. ~~Da aber~~ Auch wird Fei ~~der~~ Übertragung wohl widersprechen. Sie hat ein gutes Verhältnis zu beiden Elternteilen, sie kann sich nicht vorstellen einen Teil ihrer Eltern zu verlieren. Das Familiengericht ~~ist~~ wird also beiden Anträgen jeweils nicht stattgeben.

Da von ~~einem gegenseitigen Einverständnis~~ einer Einigung zwischen Karla und Sven im Streit um die Anti-Baby-Pille nach § 1627 BGB nicht auszugehen ist wird das ~~Familt~~ Familiengericht die Eltern auf § 1628 ^{BGB} verweisen.

Sucht

In Urupp.

Übersicht!

Dieser Paragraph bietet die Möglichkeit auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung bei einer Angelegenheit der elterlichen Sorge, welche nicht einvernehmlich gelöst werden kann, auf den Antragsteller zu übertragen. Diese Übertragung kann mit Auflagen und Beschränkungen verbunden sein.

Vermutlich werden beide Elternteile diesen Antrag stellen.

Da es um eine Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge geht ist zuerst § 1626 BGB heranzuziehen. Dort heißt es in (1) "Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) [...]" und weiter sagt (2) bei Pflege und Erziehung seien "[...] die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln [...]" zu berücksichtigen und Einvernehmen mit dem Kind anzustreben.

Bei Karla lässt sich ^{*1} keine Berücksichtigung der zitierten Fähigkeiten und Bedürfnisse feststellen, Sie ist strikt gegen jegliche chemischen Medikamente. Sie strebt also auch kein Einvernehmen an. Sven hingegen ist einer Meinung mit Fei, hier stellen sich die Fragen also nicht.

Weiterhin ist für eine Entscheidung des Familiengerichtes über Anträge nach § 1628 BGB ~~mit~~ in diesem medizinischen Fall das Urteil einer Fachkraft bedeutend. Der Fakt, daß Fei Frauenarzt aus medizinischen Gründen dazu rät ihr die Anti-Baby-Pille zu verschreiben wird zur Folge haben, daß das Familiengericht Svens Antrag nach § 1628 ^{BGB} stattzugeben und ihm für die Entscheidung die Entscheidungsgewalt zusprechen.

Es ist denkbar, daß als Auflage zu dieser Entscheidung * bezüglich der Streitfrage

gemacht wird, daß Karla und Sven Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII beantragen. *lebe / regle!*

Sie haben als Eltern das Recht Hilfen zur Erziehung zu beantragen aus § 27 SGB VIII da beide personensorgeberechtigt sind und zumindest partiell eine Erziehung, die dem Wohl des Kindes entspricht nicht gewährleistet ist.

Und zwar erstens Aufgrund Karlas ^{*2} Verweigerung gegenüber chemischen Medikamenten ^{*3} und zweitens aufgrund der häufigen Streitsituationen zwischen Sven und Karla, die wie im letzten Fall auch Anfeindungen enthalten können.

Als entsprechende Hilfe möchte ich eine ~~Hilfe~~ Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorschlagen. Aufgrund der allgemeinen Situation sind andere als ambulante Hilfen nicht verhältnismäßig nicht sinnvoll. Auch liegt das eigentliche Problem nicht bei Kai, sondern in dem Verhältnis der Eltern zueinander und deren Kommunikation, sowie Karlas medizinisch fragwürdiger Einstellung zu chemischen Medikamenten.

Hier setzt eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII am besten an, da eine Klärung unter Einbeziehung aller Beteiligten angestrebt wird.

~~Es~~ Es ist davon auszugehen, daß Sven der Auflage nachkommen wird, schließ da sie sein Interesse stützt nach § 1628 BGB die Entscheidungsgewalt über die Streitfrage nach der Anti-Baby-Pille zu gewinnen.

Ob Karla der Auflage nachkommen wird lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Einerseits hat sie ~~ein gute~~ könnte sie auf die Idee kommen gegen die Entscheidung des Familiengerichts aufzubegehren - andererseits hat sie ein gutes

* genereller -----

* siehe auch weiter vorne Ausführungen zu § 1626 BGB

Verhältnis zu ihrer Tochter, welches sie ~~sich~~ nicht eventuell nicht zu sehr aufs Spiel setzen möchte.

Verweigert Karla jedoch die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII müsste das ~~Familiengericht~~ ^{Jugendamt} tätig werden (Verfahrenstragen folgen gesondert) und § 1666 BGB ^{*4} anwenden. Da dann (nach der Def des BGH) "Eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohltentwicklung gegeben wäre, die durch ihre Fortdauer erheblich körperlichen Schaden (eventuelle Schwangerschaft, in der zukünftig unbehandelte Krankheiten) ~~und~~ voraussehen lässt. Da von Karlas Seite der Abwendungswille fehlen würde wäre die Gefahr durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorgen verursacht.

Als Folge könnte Karla die Personensorge für den Bereich medizinischer ~~Fragen~~ / gesundheitlicher Fragen entzogen werden.

Verfahrenstragen:

Da Anträge nach § 1671 BGB beim Familiengericht vorliegen, greift § 12 FGG, das Familiengericht hat Amtsermittlungspflicht.

Verweigert Karla die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, greift § 8a ~~SGB VIII~~ SGB VIII. Das Jugendamt muss aufgrund dieser Verfahrensvorschrift gegen Karla tätig werden, da gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes in diesem Fall definitiv vorliegen.

Eine übertragende, in sich alleine aus schließlich Arbeit, jedoch nicht im Bereich Wohlfühlbereich. Der Prozess ist beschränkt. In Kinderschutzbereich.

*4 Ein Verfahren nach § 1666 BGB beim Familiengericht einleiten.